

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0450/05</b>	<b>Datum</b> 27.10.2005
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	08.11.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	08.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligte Ämter</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Kostensätze für kindbezogene Sachkosten in der Finanzierung von KITAs im Rahmen von Kostenerstattung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt zwecks Vereinfachung der Zuschussberechnung sowie der Gewährleistung der Gleichbehandlung freier Träger, die Kindertagesstätten betreiben, die Einführung von Kostensätzen als Zuschuss für kindbezogene Sachausgaben mit dem Haushaltsjahr 2006 für Kitas, die im Rahmen der Kostenerstattung finanziert werden.
2. Die Gesamtsumme der kindbezogenen Sachausgaben wird den freien Trägern je Einrichtung im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Weitere Ansprüche freier Träger zur Sachkostenerstattung in diesen Kostenarten werden gem. §11(4) KiFöG ausgeschlossen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden, Frau Paetsch	Unterschrift AL
--------------------------	---	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

## Begründung:

1. Im KiFöG LSA § 11(4) ist die Bezuschussung des öffentlichen Trägers an den Gesamtkosten der Kindertageseinrichtungen geregelt. Da diese nicht nur in Bezug auf die Größe der Einrichtung und auf die Anzahl der Kinder von Träger zu Träger erheblich variieren, muss die Landeshauptstadt bei der Prüfung fehlerfreies Ermessen ausüben. Das KiFöG LSA sagt dazu in § 11(4): „Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger ... betrieben, erstattet der Leistungsverpflichtete ... auf Antrag **die für den Betrieb notwendigen Kosten** abzüglich der Elternbeiträge ... sowie eines Eigenanteils...**Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die der Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte.**“

Die Kostenerstattung nach KiFöG setzt sich aus drei Positionen zusammen

- Personalkosten, die nach Betreuungsschlüssel auf die Kinderanzahl bezogen ermittelt und nach KiFöG LSA § 11(4) bezuschusst werden
- haus-/betriebsgebundene Kosten nach Rechnungslegung wie Versicherungen, Energie, Miete, Wasser, Müllabfuhr, ..., etc. und
- kindbezogene Kosten, die in Zukunft entweder als Kostensatz pro Kind bzw. pro Erzieher/-in gewährt werden

Die kindbezogenen Sachausgaben betragen bezogen auf die gesamten Sachkosten einer kommunalen Kindertageseinrichtung etwa 4 % und bezogen auf die Gesamtkosten des Betriebens von Kindertagesstätten etwa 1 %. Sie spiegeln damit zwar einen notwendigen, wenn auch geringen Rahmen wider.

Dagegen ist die Verwendungsnachweisführung der freien Träger und die in der Folge durch die Verwaltung notwendige Verwendungsnachweisprüfung besonders bei Ausgaben von geringer finanzieller Höhe unverhältnismäßig aufwendig – beispielsweise bei der Prüfung von Porto- und Telefonkosten, bei Kosten für Büro- und Schreibmaterial, Körperpflege, u.v.m.

Da die Landeshauptstadt ab 01.08.2005 nicht mehr Einrichtungsträger von Kindertageseinrichtungen ist, ist es sinnvoll, die bis dahin im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg für kommunale Kindertageseinrichtungen veranschlagten und in den vergangenen Jahren tatsächlich verausgabten Kosten für die Berechnung von Kostensätzen in bestimmten Kostengruppen zugrunde zu legen und daraus den Zuschuss zu berechnen. In ihren Verwendungsnachweisen haben die Träger dann einen Anspruch auf diese Kostensätze je nach Kinder- bzw. Erzieheranzahl und brauchen diese nicht mit Belegen gegenüber der Leistungsverpflichteten nachzuweisen.

Weiterhin war in der Analyse der Ausgaben bei freien Trägern zu erkennen, dass es erhebliche Unterschiede bezüglich der Höhe der Inanspruchnahme von Mitteln in diesem Bereich gibt. Es werden gesetzlich also keine weiteren Angaben für die Ermessensentscheidung bezüglich der Notwendigkeit dieser Kosten vorgegeben. Die unterschiedlichen pädagogischen Ansätze stellen nicht ein solches Kriterium dar. Eine Differenzierung der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten nach Betreuungsart ist erforderlich.<sup>1</sup> Die berechneten Kostensätze der Anlage tragen diesem Erfordernis Rechnung.

---

<sup>1</sup> vgl. A. Reich, Kindertageseinrichtungen und Horte, Bad Honnef 2003, S. 84, Randnotiz 13

Mit der Formulierung „Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die der Leistungsverpflichtete selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte“ definiert der Gesetzgeber eine Höchstgrenze für die Kostenerstattung.<sup>2</sup>

Mit diesen Kostensätzen entsteht für die Landeshauptstadt Magdeburg kindbezogen kein Kostenaufwuchs.

2. Der Gesetzgeber des KiFöG sieht vertragliche Vereinbarungen für die Ausreichung der Kostenerstattung vor. So sollen die Kostensätze für die kindbezogenen Sachkosten im Rahmen einer Vereinbarung an die Träger ausgereicht werden. Das Jugendamt erkennt mit der Vereinbarung die Notwendigkeit dieser Kostenarten an und hält sie der Höhe nach für angemessen. Da auf diesen Kosten der Betrieb kommunaler Einrichtungen bis zum 01. 08. 2005 im kindbezogenen Sachkostenbereich basierte und sie ausreichend waren, ist gewährleistet, dass es sich der Höhe nach um die Kosten handelt, die die Landeshauptstadt Magdeburg selbst aufgewendet hatte. Bemessungsgrößen waren die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Betreuungsarten sowie die Anzahl der Erzieherinnen in den spezifischen Kostenarten.

### 3. Verfahrensbeschreibung

Die Ausreichung der Sachkosten auf der Basis von Kostensätzen vereinfacht die Berechnungen des Trägers in seiner Kosten- und Finanzierungsplanung. Sie basiert auf den tatsächlichen durchschnittlichen Belegungszahlen in der Einrichtung für das Jahr vor der Einreichung des Kosten- und Finanzierungsplans. Z. B. Abgabe des Kosten- und Finanzierungsplans für 2007 ist Februar 2006. Also wird die tatsächliche Durchschnittsbelegung von 2005 zu Grunde gelegt. In der Verwendungsnachweisführung wird dann genau wie bei der Personalschlüsselberechnung die tatsächliche Belegung des Jahres berücksichtigt.

Für die Einführung in 2006 ermitteln die freien Träger bis zum 01.12.2005 die durchschnittliche Belegung zwischen 11/04 und 10/05 und reichen eine entsprechende Meldung im Jugendamt ein, die dann in die Vorschussermittlung einfließt. Diese Verfahrensweise ist auch ein Schritt der bis 2009 beabsichtigten Vereinfachung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger in der Landeshauptstadt Magdeburg.

### 4. Erläuterung der Anlage

#### **Kostenarten**

- sonstige Bewirtschaftungskosten  
In dieser Kostenart sind Ausgaben enthalten für Deckenlampen, Verlängerungskabel, Sicherungen etc.
- Büro- und Schreibmaterial  
Hier ist das Büro- und Schreibmaterial, das in Verbindung mit der Arbeit am Kind benötigt wird, gemeint. Alles andere Büro- und Schreibmaterial, das mit der Verwaltung der Einrichtung zusammenhängt, rechnet der Träger über seine Verwaltungsgemeinkosten ab. Der Pauschalwert, der hier zugrunde gelegt wird, bezieht sich auf die Anzahl der Erzieherinnen und ist nach Einrichtungsgröße gestaffelt.

<sup>2</sup> vgl. A. Reich, Kindertageseinrichtungen und Horte, Bad Honnef 2003, S. 84, Randnotiz 13

- **Bücher und Zeitschriften**  
Der Pauschalwert, der hier zugrunde gelegt wird, bezieht sich auf die Einrichtung. Es ist davon auszugehen, dass Bücher mit pädagogischem Inhalt u. ä. unabhängig von der Einrichtungsgröße zur Verfügung stehen müssen.
- **Telefongebühren**  
Hier geht es um Telefonate, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder stehen und nicht mit der Verwaltung der Einrichtung zusammenhängen. Die weiteren Telefongebühren werden über die Verwaltungsgemeinkosten abgerechnet.
- **Post- und Bankgebühren**  
Auch hier geht es um Postgebühren, die für Briefe benötigt werden, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder stehen und nicht mit der Verwaltung der Einrichtung zusammenhängen.
- **Fortbildungskosten**  
Die Aus- und Fortbildungskosten pro Mitarbeiter und Jahr in der Verwaltung des Jugendamtes (UA 40700) betragen: 70 EUR (= 9.800 EUR/140 Mitarbeiter) In Arbeitseinheiten mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenfeld wurden die Mittel abgesenkt, weil Synergieeffekte gerade bei Fortbildungen zu erzielen sind, indem die Inhalte dieser Veranstaltungen an Kollegen weitergegeben werden oder indem In-house-Seminare für mehrere Mitarbeiterinnen durchgeführt werden.
- **Fahrtkostensätze und Eintrittsgelder**  
Hierbei sind die Kosten betroffen, die für das pädagogische Personal bei Ausflügen u. ä. anfallen. Die für solche Veranstaltungen bei den Kindern anfallenden Kosten werden von den Eltern getragen.
- **Lehr- und Lernmittel/Spiel- und Beschäftigungsmaterial**  
Bei dieser Kostenart geht es um Materialien, die für die direkte pädagogische Arbeit mit den Kindern erforderlich sind.
- **Ausgaben für Festtage**  
In dieser Kostenart wurden Ausgaben gebucht, die für jahreszeitliche Festtage oder Jubiläen benötigt werden, wie Dekomaterial, Kleinstpreise, etc.
- **Körperpflege/medizinischer Sachbedarf/sonstige Verbrauchsmittel**  
In dieser Kostenart finden sich neben Ausgaben für Körperpflege und medizinischen Sachbedarf auch die Hepatitisimpfung, sowie Tischdecken, Wachstuch, Nadel und Faden, ...
- **sonstige Geschäftsausgaben**  
Sonstige Geschäftsausgaben beinhalten als kommunaler Haushaltsansatz Umzugskosten, Kranzspenden und Kosten für Nachrufe, Transport-, Fracht- und Lagerkosten, soweit sie nicht als Nebenkosten von Unterhaltung-, Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefallen. Die Positionen wurden nicht vollständig in die Berechnung der Pauschale einbezogen, da der Ansatz für die Umzugskosten an das KGM übertragen wurde. Für alle weiteren Positionen deckt die Pauschale die notwendigen Ausgaben ab. Ggf. anfallende Umzugskosten muss der freie Träger im Rahmen der Kostenerstattung als Betriebskosten geltend machen.

**Anlagen:**

Anlage 1	Kostensätze für KK-KG-Kinder
Anlage 2	Kostensätze für Hort-Kinder